

# Finanzordnung Sport-Club Lehr

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Die aktuellen Jahresbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

3. Das Mitteilungsblatt Lehr/Mähringen ist das amtliche Organ des Vereins. In diesem werden die Mitglieder jährlich über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Änderungen der Vereinsatzung, der Beitragsordnung und Einladungen zu ordentlichen - gegebenenfalls auch außerordentlichen - Mitgliederversammlungen informiert. Die Höhe der jeweils gültigen Jahresbeiträge sowie Beitrittserklärungen sind unter [www.sc-lehr.de](http://www.sc-lehr.de) abrufbar.

4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

4.2. Eine Beitragsreduzierung mit entsprechendem Nachweis (Ausbildung, Studium, etc.) gilt für das jeweilige Kalenderjahr und ist jährlich bis zum 15. Januar zu beantragen. Bei verspäteter Mitteilung an die Geschäftsstelle wird eine Beitragsdifferenz nicht zurückvergütet. Um einen reduzierten Beitragssatz erstmalig in Anspruch nehmen zu können, muss der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorliegen.

5. Im Mitgliederbeitrag ist eine Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen. Allerdings wird die Sportunfallversicherung nur im Zusammenhang mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung des Mitgliedes wirksam.

6.1. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. Februar jeden Jahres. Die unterjährige Beitragszahlung erfolgt zum 1. eines jeden Monats. Lastschrift-Einzüge sind nur vom Girokonto möglich.

6.2. Barzahlung ist nicht möglich. Bestandsmitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, erhalten eine Rechnung. Per Rechnung angeforderte Beiträge werden mit einem Bearbeitungszuschlag von 5,00 Euro belastet.

6.3. Bei Mahnungen werden anfallende Bankgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von 5,00 Euro berechnet.

6.4. Bei Kündigungen erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

6.5. Der Anspruch auf Rückerstattung eines zu viel geleisteten Mitgliedsbeitrages ist nur während des laufenden Jahres der Abbuchung gegeben. Eine Tarifumstellung greift grundsätzlich erst im darauffolgenden Kalenderjahr.

6.6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung zur Beitragsbegleichung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Schreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

7. Beitragskonto Sport-Club Lehr:

IBAN            DE91 6305 0000 0000 3853 61

BIC             SOLADES1ULM

Bank:          Sparkasse Ulm

8.1. Jedes neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Bei Eintritt in unseren Verein während des laufenden Jahres wird jeweils der anteilige Beitrag nach Monaten bis zum Jahresende berechnet.

8.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens zum 30. September. Sie wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

9. Die Abteilungen können zur Deckung abteilungsbezogener Ausgaben Abteilungsbeiträge erheben. Höhe und Zweck ist in der Abteilungsversammlung zu beschließen. Die Beträge und Einzugstermine sind in der Beitragsordnung nachzulesen.

10. Der Hauptausschuss überprüft im zweijährigen Rhythmus die Mitgliedsbeiträge und diskutiert eventuelle Beitragsanpassungen.

11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Verein erarbeitet momentan Datenschutzrichtlinien, die sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ab 25.05.2018 ergeben.

Diese Finanzordnung ist auf der Hauptausschusssitzung am 11.11.2013 beschlossen worden und tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese Finanzordnung ist auf der Hauptausschusssitzung am 07.05.2018 überarbeitet und beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.